

Ausfertigung



002 F 00392/05

# AMTSGERICHT KELHEIM

Verkündet am: 30. November 2006.

Urkundsbeamt

In Sachen

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED],  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Alavi, Frösner, Stadler,  
Haydstraße 2, 85354 Freising

wegen Scheidung  
hier: Folgesache Güterrecht

## IM NAMEN DES VOLKES

erlässt das Amtsgericht Kelheim durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO nach der Sachlage vom 23.11.2006 am 30. November 2006 folgendes

...

## Teilurteil

1. Der Antragsteller wird verurteilt, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu seinem Endvermögen vom 08.08.2006 an Eides Statt zu versichern.
2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antragsteller kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 500,- EUR abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand:

Die Parteien sind Eheleute, die seit Mai 2003 getrennt leben. Sie leben im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Die Eheschließung erfolgte am [REDACTED].1986. Der Scheidungsantrag des Antragstellers wurde dem Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin am 24.06.2005 zugestellt.

Die Antragsgegnerin begehrt im Wege der Stufenklage vom Antragsgegner die Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskunft zum Endvermögen sowie den Ausgleich des Zugewinns.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 22.09.2005 forderte die Antragsgegnerin unter Fristsetzung bis 17.10.2005 den Antragsteller zur Auskunft über sein Endvermögen auf. Da innerhalb der gesetzten Frist keine Auskunft erteilt wurde, erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2005 eine Nachfristsetzung bis 31.10.2005. Daraufhin wurde mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 24.10.2005 um Fristverlängerung gebeten und die Auskunftserteilung bis zum 11.11.2005 angekündigt, die dann bis zu diesem Termin jedoch nicht erfolgte.

Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers übersandte schließlich mit Telefaxschreiben vom 09.01.2006 an den anwaltlichen Vertreter der Antragsgegnerin ein Vermögensverzeichnis des Antragstellers vom 15.12.2005 zu seinem Endvermögen mit dem Stichtag 13.06.2005 sowie zu seinem Anfangsvermögen mit dem Stichtag [REDACTED].1996. Im Endvermögensverzeichnis erfolgte hierbei kein Wertansatz von Hausrat sowie von Lebensversicherungen des Antragstellers. Hinsichtlich des Girokontos des Antragstellers bei der [REDACTED]-Bank wurde ein Guthabensbetrag in Höhe von 377,10 EUR, das Wertpapierdepot-

konto bei der gleichen Bank mit 31.942,45 EUR und der Aktienbestand mit 5.051,34 angegeben. Die Wertangaben für Aktien und Wertpapiere bezogen sich hierbei auf den 30.06.2005.

Darauf wies die Antragsgegnerin mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 25.01.2006 hin, dass die Zustellung des Scheidungsantrags nicht am 13.06.2005, sondern am 24.06.2005 erfolgt und deshalb bei der Auskunft ein falscher Stichtag zugrunde gelegt worden sei. Ferner wurde bemängelt, dass der vom Antragsgegner nach der Trennung neu angeschaffte und in die Wohnung [REDACTED] in [REDACTED] eingebrachte Hausrat nicht angegeben worden sei. Weiterhin fehle im vorgelegten Verzeichnis auch völlig die Angabe des Fortführungswerts der bestehenden Lebensversicherung des Antragsgegners bei der [REDACTED] Lebensversicherungs-AG. Zudem sei der Wert von Aktien und Wertpapieren nicht taggenau für den richtigen Stichtag angegeben worden. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass unter den angegebenen Passiva eine Vorschussrechnung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers von 5.000,- EUR verzeichnet und nicht klargestellt worden sei, ob die betreffende Rechnung zum 24.06.2005 bezahlt gewesen sei oder nicht. Ferner sei auch die betreffende Rechnung mit Datum nicht übermittelt worden. Der Antragsteller wurde daher unter Fristsetzung bis 10.02.2006 zur Nachbesserung des Verzeichnisses aufgefordert.

Daraufhin teilte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers mit Schreiben vom 16.02.2006 mit, dass zum Stichtag am 24.06.2005 das Girokonto des Antragstellers bei der [REDACTED]-Bank einen Sollstand von 103,70 EUR und das Depotkonto bei der gleichen Bank einen Wert von 36.105,73 EUR aufgewiesen habe. Hierzu wurde ein entsprechendes Schreiben der [REDACTED]-Bank vom 07.02.2006 vorgelegt, wobei die Angabe des Depotbestandes mit dem Vermerk "unter Vorbehalt" erfolgte. Ferner wurde ein Schreiben der [REDACTED] Lebensversicherungs-AG vom 24.01.2006 beigelegt, in welchem die Werte der Lebensversicherung des Antragstellers zum 01.05.2005 angegeben wurden. Mit Schreiben vom 02.03.2006 übermittelte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers ein weiteres Schreiben der [REDACTED] Lebensversicherungs-AG vom 23.02.2006, in welchem die Werte der Lebensversicherung zum 01.07.2005 angegeben wurden.

Mit Klageerwiderungsschriftsatz in der Folgesache Güterrecht vom 02.05.2006 teilte der Antragsteller mit, dass die erteilte Auskunft vom 16.02.2006 insoweit unrichtig sei, als dort der Wert der zur Finanzierung der gemeinsamen Eigentumswohnung in der [REDACTED] in [REDACTED] abgeschlossenen Lebensversicherung bei der [REDACTED] Lebensversicherungs-AG im Endvermögen des Antragsgegners angegeben worden sei. Diese könne jedoch nicht berücksichtigt werden, da sie zur Sicherheit an die finanzierende [REDACTED]-Bank abgetreten worden sei.

Mit weiterem Schriftsatz des Antragstellers vom 20.07.2006 wurde mitgeteilt, dass aufgrund der inzwischen erfolgten Veräußerung der gemeinsamen Eigentumswohnung die betreffende Lebensversicherung nunmehr doch im Endvermögen des Antragstellers anzusetzen sei.

Mit weiterem Schriftsatz vom 20.07.2006 wurde der vom Antragsteller nach der Trennung für ca. 15.000,- EUR neu angeschaffte Hausrat im Endvermögen mit einem Betrag in Höhe von 5.000,- EUR angegeben.

Im Termin am 27.07.2006 wies der Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin darauf hin, dass sich aus der Verdienstabrechnung des Antragstellers für Dezember 2005 ergebe, dass dieser eine Direktversicherung bei seinem Arbeitgeber habe, die in der bisherigen Auskunft zum Endvermögen nicht angegeben worden sei. Der Antragsteller bestätigte daraufhin, dass seit dem Jahr 2000 bei seinem bisherigen Arbeitgeber eine Direktversicherung für ihn bestehe. Mit Schriftsatz vom 16.08.2006 teilte er ergänzend mit, dass die Direktversicherung bei der [REDACTED] Lebensversicherung AG bestehe und grundsätzlich beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigen sei. Ferner wurden zwei Schreiben der [REDACTED] Lebensversicherung AG vom 07.08.2006 vorgelegt, in denen der Zeitwert der Versicherung zum 31.05.2005 mit 7.835,66 EUR und zum 30.06.2005 mit 7.999,02 EUR angegeben wurden. Außerdem wurden Auskünfte der [REDACTED]-Bank vom 26.04.2006 bezüglich der für den Kläger geführten Konten, der [REDACTED] Lebensversicherungs-AG vom 23.02.2006 hinsichtlich des aktuellen Zeitwerts der Lebensversicherung des Antragstellers sowie eine Vorschussanforderung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 13.06.2005 in Höhe von 5.000,- EUR übermittelt. Der Antragsteller legte weiterhin ein überarbeitetes und auf den Stichtag 24.06.2005 bezogenes Verzeichnis vom 08.08.2006 zu seinem Endvermögen vor.

Der Antragsgegner erhielt in den Jahren 2003, 2004 und 2005 und auch davor neben seinem laufenden monatlichen Nettogehalt von ca. 4.700,- EUR von seinem Arbeitgeber hohe jährliche Gratifikationen ausbezahlt. Diese betragen ca. 16.200,- EUR in den Jahren 2003 und 2004 und ca. 18.000,- EUR im Jahr 2005. Von den jährlichen Gratifikationen erhielt die Antragsgegnerin erst mit Auskunftserteilung zum Trennungsunterhalt Kenntnis. Im März 2003 besaß der Antragsgegner ferner bei der [REDACTED]-Bank ein Wertpapier- und Aktiendepot im Wert von ca. 30.000,- EUR.

Die Antragsgegnerin macht geltend, dass der Antragsteller verpflichtet sei, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu seinem Endvermögen vom 08.08.2006 an Eides Statt zu versichern, da Grund zu der Annahme bestehe, dass

dieses Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden sei. Dies ergebe sich aus der Art und Weise sowie dem Inhalt der bisherigen Auskunftserteilung durch den Antragsteller. Im Einzelnen seien hierfür folgende Gründe maßgebend:

1. Der Antragsteller habe durch sein Verhalten bei der Auskunftserteilung, insbesondere aufgrund des Umstands, dass er diese ganz offensichtlich bewusst verzögert habe, Zweifel daran gesät, dass er zutreffend und wahrhaftig Auskunft erteilt habe.
2. Ferner habe der Antragsteller seine frühere Auskunft vom 15.12.2005 auf einen falschen Termin datiert und die Auskunft zunächst völlig beleglos an die Antragsgegnerin erteilt und auch später nur teilweise Belege vorgelegt.
3. In seiner Auskunft vom 15.12.2005 habe der Antragsteller in seinem Endvermögen auch nicht den von ihm nach der Trennung neu angeschafften Hausrat, seine Lebensversicherung bei der [REDACTED] Lebensversicherungs-AG und seine Direktversicherung bei seinem Arbeitgeber angegeben.  
  
Hinsichtlich des nunmehr in der Auskunft vom 08.08.2006 verzeichneten Hausrats gebe die Auskunft des Antragstellers auch keine konkreten Gegenstände und wertbildenden Faktoren, sondern lediglich eine pauschale Sammelangabe mit einer pauschalen Wertangabe an. Konkrete Wertbemessungen seien daher nicht möglich.  
  
Ferner enthielten die vorgelegten zwei Schreiben der [REDACTED] Lebensversicherung AG vom 07.08.2006 auch nicht den Fortführungswert der Lebensversicherung des Antragstellers als Rückkaufswert der individuell gutgeschriebenen Versicherungsleistungen ohne Stornoabschläge. Das maßgebende geschäftsplanmäßige Deckungskapital inklusive gutgeschriebener Gewinnanteile zuzüglich eines zum Bewertungsstichtag erreichten Anwartschaftswerts auf Schlussgewinnanteile sei dort nicht mitgeteilt worden.
4. Weiterhin habe auch die ursprünglich vorgelegte Saldenmitteilung der [REDACTED]-Bank vom 07.02.2006 keinen Aufschluss darüber gegeben, ob es dort noch weitere Konten gebe. Ferner sei diese Mitteilung hinsichtlich des Depotbestandes auch "unter Vorbehalt" erfolgt.
5. Die vom Antragsteller als Passivposition geltend gemachte Vorschussanforderung der Rechtsanwälte [REDACTED] sei nach wie vor nicht hinreichend

begründet und belegt. Die mit Schreiben vom 25.01.2006 hiergegen erhobenen Einwände seien vom Antragsteller bisher nicht beseitigt worden. Der vorgelegte Ausdruck einer Word-Datei vom 13.06.2005, der weder Briefkopf, Kontonummer, Steuer-Ident-Nummer noch Unterschrift aufweise, könne die betreffende Forderung nicht hinreichend belegen. Eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung gemäß § 10 Abs. 1 RVG liege nicht vor. Bei Annahme einer ordnungsgemäßen und ggf. auch bereits bezahlten Vorschusskostenrechnung sei die Auskunft insofern unvollständig, als im Endvermögen eine Aktivposition auf Erbringung restlicher Rechtsanwaltsleistungen einzustellen sei. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Zudem sei der geltend gemachte Vorschuss aufgrund des zu erwartenden Streitwerts des Scheidungsverfahrens auch der Höhe nach nicht nachvollziehbar.

6. Es bestehe auch Grund zu der Annahme, dass mit den vom Antragsteller seit 2003 bezogenen und ihr verschwiegenen hohen Tantiemen-Zahlungen weitere Anlagen oder Ansparungen erfolgt seien. Da der Antragsteller bereits vor März 2003 die in seiner Auskunft angegebene Vermögensanlage bei der [REDACTED]-Bank in Höhe von 30.000,- EUR getätigt gehabt habe, sei nicht hinreichend geklärt, was der Antragsgegner mit den weiteren hohen Gratifikationen in den Jahren 2003 bis 2005 gemacht habe. Der Antragsteller habe zwar seit der Trennung Unterhaltszahlungen an sie und den vormals minderjährigen Sohn in Höhe von 1.700,- EUR monatlich geleistet. Andererseits habe er jedoch ein laufendes monatliches Nettoeinkommen von 4.700,- EUR erhalten und ansonsten keine Aufwendungen für Handy, Pkw und Wohnen gehabt, so dass Zweifel daran bestünden, dass der Antragsteller die Gratifikationen tatsächlich vollständig ausgegeben habe.

Die Antragsgegnerin beantragt daher,

den Antragsteller zu verurteilen, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu seinem Endvermögen vom 08.08.2006 an Eides Statt zu versichern.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er macht geltend, dass hinsichtlich der erteilten Auskunft vom 08.08.2006 kein Grund zu der Annahme bestehe, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden sei. Jedenfalls die zuletzt erteilte Auskunft vom 08.08.2006 sei mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden, so dass die Voraussetzungen des § 260 Abs. 2 BGB nicht vorlägen. Die bloße Bezugnahme auf Beanstandungen, die

letztlich zu einer Überarbeitung des ursprünglichen Vermögensverzeichnisses geführt hätten, sei hierfür nicht ausreichend. Im Übrigen habe er seine Auskünfte stets nach bestem Wissen und Gewissen erteilt.

1. Seine Vermögensaufstellung vom 15.12.2005 sei zwar erst verspätet mit Schreiben vom 09.01.2006 übermittelt worden. Die Nichteinhaltung der von der Antragsgegnerin gesetzten Fristen reiche aber für die Annahme der Voraussetzungen des § 260 Abs. 2 BGB nicht aus. Zudem sei zu berücksichtigen, dass er sich im letzten Quartal krankheitsbedingt mehreren Operationen habe unterziehen müssen und ferner am 22.12.2005 von der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses erfahren habe. Aufgrund dieser Umstände sei es ihm erst Anfang 2006 möglich gewesen, die verlangte Auskunft zu erteilen.
2. Hinsichtlich des falschen Stichtags sei er einem bloßen Irrtum unterlegen. Er sei davon ausgegangen, dass der maßgebende Stichtag das Datum des Scheidungsantrags sei. Zudem habe sich auch herausgestellt, dass sein Endvermögen zum tatsächlichen Stichtag 24.06.2005 niedriger gewesen sei als in der Auskunft vom 15.12.2005 mit dem angenommenen Stichtag 13.06.2005 angegeben.

Der Einwand fehlender oder unvollständiger Belege sei ebenfalls nicht durchgreifend, da der Antragsgegnerin grundsätzlich kein Anspruch auf Vorlage von Belegen zustehe.

3. Die Lebensversicherung des Antragstellers bei der [REDACTED] Lebensversicherungs-AG habe im Verzeichnis vom 15.12.2005 noch nicht angegeben werden müssen, da diese zum damaligen Zeitpunkt noch zur Sicherheit an die [REDACTED]-Bank abgetreten gewesen sei.

Die bestehende Direktversicherung bei der [REDACTED] Lebensversicherung AG sei zwar grundsätzlich beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigen. Gegen ihre Berücksichtigung im Zugewinnausgleich bestünden jedoch Bedenken, da die jeweils im Dezember eines Jahres vom Arbeitgeber abgeführte Prämie für diese Versicherung als Bestandteil des Einkommens des Antragstellers bereits im Rahmen des Trennungsunterhaltsverfahrens einkommenserhöhend berücksichtigt worden sei. Unter dem Gesichtspunkt des Doppelverwertungsverbots sei es daher nicht zulässig, die Versicherungsprämie einerseits einkommenserhöhend beim Unterhalt und andererseits gleichzeitig den Zeitwert der Versicherung beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigen mit der Folge, dass die Antragsgegnerin doppelt von der Direktversicherung profitieren würde.

Bezüglich des Werts der Direktversicherung bei der [REDACTED] [REDACTED] Lebensversicherung AG habe er eine Auskunft der Versicherung eingeholt und sich auf diese Auskunft verlassen. Mangelnde Sorgfalt könne ihm daher nicht vorgeworfen werden. Zudem sei die korrekte Bewertung der einzelnen Vermögenspositionen erst im Rahmen der Leistungsstufe des Verfahrens und nicht schon in der Stufe eidesstattliche Versicherung zu erörtern.

Beim Hausrat habe er lediglich die im außergerichtlichen Schreiben der Antragsgegnerin vom 21.03.2006 vorgenommene pauschale Bewertung in Höhe von 5.000,- EUR aufgegriffen und trotz Bedenken unstreitig gestellt.

4. Mit der anwaltlichen Vorschussanforderung vom 13.06.2005, die im Original auch Briefkopf und Unterschrift enthalten habe, seien keine Gebührentatbestände nach dem RVG abgerechnet, sondern lediglich um eine Ä-Konto-Zahlung gebeten worden.
5. Trotz seines Einkommens und der an ihn bezahlten Gratifikationen habe er in den Jahren 2003, 2004 und 2005 keine Vermögensbildung betreiben können. Vielmehr hätten die laufenden Lebenshaltungskosten, die Unterhaltszahlungen an die Antragsgegnerin und die Kosten von Anschaffungen und Freizeitaktivitäten sein Einkommen sogar deutlich überstiegen. Hierbei habe es sich geschätzt um Beträge in Höhe von ca. 25.000,- EUR im Jahr 2003, 14.000,- EUR im Jahr 2004 und 21.000,- EUR im Jahr 2005 gehandelt, die aus dem vorhandenen Vermögen hätten finanziert werden müssen.

Nicht zutreffend sei, dass er in diesem Zeitraum keine Kosten für Handy, Pkw und Wohnen zu tragen gehabt habe. Vielmehr habe er einen Eigenanteil an den Pkw-Leasingraten in Höhe von 45,- EUR monatlich bezahlt. Darüber hinaus habe er sämtliche laufenden Kosten der Wohnung in der [REDACTED] in [REDACTED] in Höhe von über 600,- EUR monatlich sowie die Kosten für den dortigen Telefon- und Internetanschluss in Höhe 200,- EUR monatlich übernommen. Ferner habe er in den Jahren 2003 bis 2005 den gemeinsamen Sohn [REDACTED] massiv finanziell unterstützt, z.B. bei der Finanzierung seiner Motorradführerschein und beim Erwerb zweier Motorräder. Er selbst habe auch zahlreiche Auslandsreisen, Motorradtouren und Skiurlaube unternommen, zu denen er auch häufig seinen Sohn eingeladen habe. Er habe in dieser Zeit auch nicht übertrieben sparsam gelebt. Neben regelmäßigen Kino-, Theater und Musicalabenden habe er bisweilen auch die Spielcasinos in [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] besucht. Hinzu komme, dass er sich

nach der Trennung auch eigenen Hausrat mit einem Kostenaufwand in Höhe von ca. 15.000,- EUR habe anschaffen müssen. Weiterhin habe er im Jahr 2003 auch die Hälfte des Kaufpreises für den Pkw [REDACTED] der Antragsgegnerin in Höhe von 6.500,- EUR bezahlt und für diesen Pkw sogar die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung getragen, ihr ein neues Fernsehgerät und einen neuen Videorecorder gekauft sowie Heiz- und Nebenkosten in Höhe von fast 3.000,- EUR übernommen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie die Sitzungsniederschrift vom 27.07.2006 Bezug genommen.

Beweise wurden nicht erhoben.

### Entscheidungsgründe:

#### I.

Die zulässige Klage auf Zugewinnausgleich ist in der Stufe eidesstattliche Versicherung zulässig und begründet.

Die Antragsgegnerin kann vom Antragsteller gemäß §§ 1379 Abs. 1 Satz 2, 260 Abs. 2 BGB die Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu seinem Endvermögen vom 08.08.2006 verlangen, da Grund zu der Annahme besteht, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt wurde.

1. Der Anspruch auf eidesstattliche Versicherung setzt nicht den Nachweis der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Verzeichnisses oder der mangelnden Sorgfalt bei der Erstellung voraus, sondern lediglich einen dahingehenden Verdacht. Der Verdacht muss sich auf Tatsachen gründen, die der Berechtigte darlegen und notfalls beweisen muss. Der Verdachtsgrund kann sich aus dem Inhalt und der Form der Rechnungslegung selbst ergeben. Er kann aber auch auf anderen Umständen beruhen, z.B. auf einer früheren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit von Informationen des Verpflichteten oder auf der vorangegangenen grundlosen Weigerung, überhaupt ein Verzeichnis zu erstellen, oder ferner auf einer mehrfach berichtigten Rechnungslegung (Münchener Kommentar zum BGB, 4. Auflage 2003, § 260 Rdnr. 47, § 259 BGB Rdnr. 39).
2. Im vorliegenden Fall ergeben sich aus dem Inhalt sowie der Art und Weise der früheren Auskunftserteilungen des Antragstellers hinreichende Gründe für die Annahme,

dass der Antragsteller auch das Verzeichnis vom 08.08.2006 nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt hat.

- a) So hat der Antragsteller unstreitig in seiner ursprünglichen Auskunft vom 15.12.2005 einen falschen Stichtag hinsichtlich des Endvermögens zugrunde gelegt, was er bei gehöriger Sorgfalt und vorheriger Rücksprache und Besprechung mit seinem Anwalt hätte vermeiden können.
- b) Ferner wurden in diesem Verzeichnis auch weder der vom Antragsteller nach der Trennung im Mai 2003 für 15.000,- EUR angeschaffte Hausrat noch seine bei seinem Arbeitgeber bestehende Direktversicherung sowie die bei der [REDACTED] Lebensversicherungs-AG bestehende Lebensversicherung angegeben. Dies hat der Antragsteller später nachgeholt. Besonders markant ist hierbei, dass das Bestehen der Direktversicherung erst auf den Hinweis des Antragsgegnervertreters in der mündlichen Verhandlung am 27.07.2006 bestätigt wurde.

Hinsichtlich der Lebensversicherung bei der [REDACTED] Lebensversicherungs-AG kann sich der Antragsteller auch nicht erfolgreich darauf berufen, dass diese aufgrund der Sicherungsabtretung an die [REDACTED] Bank im Verzeichnis vom 15.12.2005 noch nicht angegeben werden müssen, da in diesem Fall als Vermögensposition zumindest der Rückübertragungsanspruch des Antragstellers hätte verzeichnet werden müssen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Direktversicherung bei der [REDACTED] Lebensversicherung AG. Da diese zweifelsfrei zum Endvermögen des Antragstellers zu rechnen ist, ist sie auch im Vermögensverzeichnis anzugeben, auch wenn sie möglicherweise im Einzelfall wegen des Doppelberücksichtigungsverbots bei der Zugewinnausgleichsberechnung unberücksichtigt bleiben sollte. Dementsprechend hat der Antragsteller die Lebensversicherung auch nach wie vor in seinem Verzeichnis vom 08.08.2006 angegeben.

- c) Weiterhin wurden in der früheren Auskunft vom 15.12.2005 die Werte des Girokontos, der Wertpapiere und der Aktien zunächst nicht zum Stichtag, sondern zum 30.06.2005 angegeben. Auch der Wert der Lebensversicherung bei der [REDACTED] Lebensversicherungs-AG wurde nicht genau zum Stichtag mitgeteilt.

- d) In der ergänzenden Auskunft vom 16.02.2006 wurde auch eine Bescheinigung der [REDACTED]-Bank vorgelegt, in der die Angabe des Depotbestandes lediglich "unter Vorbehalt" erfolgte, was nachvollziehbar Anlass zu Misstrauen in die Richtigkeit der Auskunft des Antragstellers gibt. Eine nähere Erläuterung über den Grund dieses Vorbehalts ist hierbei ebenfalls nicht erfolgt.
- e) Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Antragsteller der Antragsgegnerin auch noch in der Zeit des gemeinsamen Zusammenlebens seine hohen jährlichen Tantiemen verschwiegen und die Antragstellerin dies erst im Rahmen des Trennungsunterhaltsverfahrens erfahren hat. Aufgrund dieses Umstands sowie der Höhe dieser Tantiemen und des nicht unbeträchtlichen laufenden Einkommens des Antragstellers ist auch nachvollziehbar der Verdacht gegeben, dass der Antragsteller möglicherweise zumindest einen Teil dieser Summen tatsächlich nicht ausgegeben, sondern anderweitig gewinnbringend angelegt hat.

## II.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Höhe der im Rahmen der Abwendungsbefugnis anzuordnenden Sicherheitsleistung richtet sich nach dem geschätzten voraussichtlichen Aufwand an Zeit und Kosten für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (vgl. zum Fall der Auskunftserteilung Zöllner/Herget, Zivilprozessordnung, 25. Auflage 2005, § 709 ZPO Rdnr. 6).

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der  
Ausfertigung mit der Urschrift  
Kehlheim, den 1. 12. 06  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts: